

#STOP5G (4)



DO, 26.9.2019 Franz Josef aus Graz

NEIN zu 5G – Sendung 4

Hier ist die Bestätigung, dass die 5G Industrie KEINE Sicherheitsstudien macht.

Thank you, Senator Blumenthal, for forcing the industry to admit there'd been zero dollars spent on safety testing, out of \$25 billion wireless industry investments in 2018

US Senator Blumenthal Raises Concerns on 5G Wireless Technology Health Risks at Senate Hearing

<https://www.youtube.com/watch?v=ekNC0J3xx1w>

<https://www.commerce.senate.gov/public/index.cfm/hearings?ID=06336057-CC60-45DF-A361-32D7401EE6CB>



Österreichisches Parlament

38 Min ·

Heute ist internationaler Tag der Demokratie. Was aber macht Demokratien stark?

Mit der "Allgemeinen Erklärung zur Demokratie" war die Interparlamentarische Union die erste internationale Organisation, die den Begriff "Demokratie" als Ideal und Ziel der Gesellschaft und als Staatsform definierte. Die Erklärung legt dar, dass Demokratien auf dem Recht jedes Menschen beruht, sich an der Gestaltung von öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen, und ihr Ziel lautet, die Würde und die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und zu fördern.

Mehr Informationen zur Interparlamentarischen Union: www.ipu.org/

Grafik © Inter-Parliamentary Union

THE PEOPLE

Democracy is a universally recognised ideal as well as a

5G – Presseaussendung zur Strafanzeige vom 19.9.19

Sg. Medienvertreter,

anbei übermittle ich Ihnen Unterlagen betreffend eine Strafanzeige gegen den Leiter der Obersten Fernmeldebehörde wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs §302 und des Verdachts der Gemeingefährdung im Sinne des §177 StGB, welche wir heute auf dem Postwege an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelt haben. Wir nehmen dabei Bezug auf die bereits im Juli dieses Jahres eingebrachte Verhaltensbeschwerde von Frau Mag. Catharina Roland (siehe Anhang).

Zahlreiche Menschen aus den 5G Bürgerinitiativen Österreichs sind gerade dabei sich dieser Anzeige anzuschließen.

So wie der flächendeckende Mobilfunkausbau zu 5G derzeit betrieben wird, widerspricht dieser unserem Rechtssystem, da die sonst vor jeder Umsetzung solcher Projekte durchzuführenden Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht stattfanden und die sonst auch in allen anderen Bereichen notwendigen Bewilligungen (gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungen und baubehördliche Bewilligungen) nicht erfolgen. Diese Praktik wird von den Verantwortlichen in Politik und von den Behördenvertretern in den obersten Etagen geduldet. Noch dazu wird ein rasanter Ausbau, gegen den Willen der mitdenkenden Bevölkerung durchgeführt und ist für uns nicht erklärlich, da dieser gegen jede Vernunft erfolgt (Überrumpelungstaktik).

Da wir bei den von uns gewählten Volksvertretern (Nationalräte, Landesräte sowie Bürgermeister) kein Gehör finden, müssen wir uns selber helfen und haben uns daher einvernehmlich zu diesem Schritt entschlossen.

Bitte sehen Sie sich die Unterlagen dazu sorgfältig an!

Es wäre von überaus großer Wichtigkeit, wenn Sie darüber in Ihrem Medium berichten würden. Für Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Vielen herzlichen Dank,

mfg,

Monika Sylvester-Resch

Sprecherin der Bürgerinitiative Nestelbach bei Graz

Monika Sylvester-Resch

Tel.: +43 3133 30018

Diese Information wurde über einen kabelgebundenen Internetzugang versendet

5G - Strafanzeige vom 19.9.19

Betreff: Strafanzeige gegen den Leiter der Obersten Fernmeldebehörde

Sg. Medienvertreter,

anbei übermittle ich Ihnen Unterlagen betreffend eine

Strafanzeige gegen den Leiter der Obersten Fernmeldebehörde wegen des

Verdachts des Amtsmissbrauchs §302 und des Verdachts der Gemeingefährdung im Sinne des §177 StGB,

welche wir heute auf dem Postwege an die **Staatsanwaltschaft** Wien übermittelt haben.

Wir nehmen dabei Bezug auf die bereits im Juli dieses Jahres eingebrachte Verhaltensbeschwerde von Frau Mag. Catharina Roland (siehe Anhang).

Zahlreiche Menschen aus den 5G Bürgerinitiativen Österreichs sind gerade dabei sich dieser Anzeige anzuschließen.

So wie der flächendeckende Mobilfunkausbau zu 5G derzeit betrieben wird, widerspricht dieser unserem Rechtssystem, da die sonst vor jeder Umsetzung solcher Projekte durchzuführenden Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht stattfanden und die sonst auch in allen anderen Bereichen notwendigen Bewilligungen (gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungen und baubehördliche Bewilligungen) nicht erfolgen. Diese Praktik wird von den Verantwortlichen in Politik und von den Behördenvertretern in den obersten Etagen geduldet. Noch dazu wird ein rasanter Ausbau, gegen den Willen der mitdenkenden Bevölkerung durchgeführt und ist für uns nicht erklärlich, da dieser gegen jede Vernunft erfolgt (Überrumpelungstaktik).

Da wir bei den von uns gewählten Volksvertretern (Nationalräte, Landesräte sowie Bürgermeister) kein Gehör finden, müssen wir uns selber helfen und haben uns daher einvernehmlich zu diesem Schritt entschlossen.

Bitte sehen Sie sich die Unterlagen dazu sorgfältig an!

Es wäre von überaus großer Wichtigkeit, wenn Sie darüber in Ihrem Medium berichten würden. Für Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Vielen herzlichen Dank,

mfg,

Monika Sylvester-Resch

Sprecherin der Bürgerinitiative Nestelbach bei Graz

Zweiundzwanzigster Abschnitt

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen

Mißbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Fahrlässige Gemeingefährdung

Siebenter Abschnitt

Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt

§ 177. (1) Wer anders als durch eine der in den §§ 170, 172 und 174 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

Kommentar von Johan Kuhn zur Strafanzeige

Liebe Monika.

Ein Schritt in die richtige Richtung, wozu ich Dir herzlich gratuliere. Ich schätze Deinen Einsatz für diese Sache und werde Dich dabei voll unterstützen und mich Deiner Anzeige anschließen. Ich hoffe, dass viele unserer Freunde und auch andere Personen das Gleiche wie ich tun werden.

Ich habe das schon vor 10 Jahren gemacht. Damals war ich auf mich alleine gestellt. Das damalige Verfahren, auf Grund meiner Anzeige (siehe Anhang), wurde mit dem Beisatz „*Verdacht Missbrauches der Amtsgewalt durch Dr. Christian SINGER, Tatbestand nicht erfüllt, da rechtlich vertretbares Verhalten.*“ von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Als **rechtlich nicht vertretbares Verhalten** hat die Staatsanwaltschaft den Beschluss des Gemeinderates von Spittal a. d. Drau (dem ich damals angehörte) vom März 2008 angesehen, eine Sendeanlage wegen Gesundheitsbedenken für die Anrainer, nicht aufstellen zu lassen. Sechs Jahre später (Feber 2014) hat die Staatsanwaltschaft gegen die Mitglieder des Spittaler Gemeinderates Anklage (nachdem eine Anklage gegen den Bürgermeister von Neuhofen an der Kreams gescheitert ist) erhoben. In einem mehrere Tage dauernden medienwirksamen „Schauprozess“ wurde dass Gerichtsverfahren durchgeführt. Die Gemeinderate wurden freigesprochen. Die Wirkung, mit diesem Gerichtsverfahren alle anderen Gemeinden in Österreich einzuschüchtern, damit diese keine Schwierigkeiten bei den Baubewilligungen für Sendeanlagen machen, wurde jedoch erreicht.

LG.

Johann Kuhn

Gesendet über einen kabelgebundenen Festnetzanschluss zur Minimierung von Elektrosmog.

Fragen zum Netzausbau von 5G

Von: Catharina Roland <catharina.roland@gmx.at>

Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2019 10:56

An: servicebuero@bmvit.gv.at

Cc: leser@kronenzeitung.at

Betreff: DRINGEND - bitte um Beantwortung von wichtigen Fragen zum Netzausbau von 5G

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich schreibe im Namen von tausenden höchst besorgten Bürgern.

Ich bitte Sie DRINGEND um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit habe ich als Bürger das Recht, Einspruch gegen den geplanten Bau von neuen 5G Sendemasten in meinem Wohngebiet einzulegen?
2. Inwieweit haben Bürgermeister das Recht (speziell möchte ich für den Raum NÖ anfragen), den Bau von Sendemasten auf ihrem Gemeindegebiet zu verhindern? Wie sieht die Rechtslage in allen anderen Bundesländern aus?
3. Falls ich auf meinem Grundstück einen Sendemast für das geplante 5G Netz genehmigen würde - wer hat im Falle einer nachträglich bewiesenen Gefährdung der Gesundheit die rechtlichen Konsequenzen zu tragen?

Ein Beispiel:

Ich habe einen Sendemast auf meinem Grundstück genehmigt. 5G wird aktiviert. Nun habe ich einen Besucher, der auf meinem Grundstück in Nähe des Sendemastes einen Herzinfarkt erleidet und verstirbt.

Es kann nun bewiesen werden, dass die Funkfrequenzen des Mastes für die Störung seines

Herzschrittmachers ausschlaggebend waren.

Das gleiche gilt für jede andere Gesundheitsgefährdung - ich bitte also, nicht nur auf das Herzschrittmacher-Beispiel einzugehen.

Wer trägt dann die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen für den Tod dieser Person?

Soweit ich informiert bin, verweigern die großen Versicherungen die Deckung im Falle von Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung.

Auch Telekommunikationsunternehmen wird diese Deckung verweigert. Ich denke nicht ohne Grund!

4.) Wieso wird der Ausbau des 5G Netzes vorangetrieben, ohne dass es einen Beweis zur Unbedenklichkeit gibt?

5.) Inwieweit hat sich ihr Ministerium mit den bislang über 10.000 Studien auseinandergesetzt, die die Gesundheitsgefährdung durch Elektromagnetische Frequenzen aus dem Mobilfunk beweisen (u.a. die REFLEX Studie).

Ich habe recherchiert, dass die Kommissionen, die die Grenzwerte festlegen nicht neutral agieren - siehe zum Beispiel hier:

<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/mobilfunk-wie-gesundheitsschaedlich-ist-5gwirklich/23852384-all.html>

Kennen Sie den Inhalt des 5G space appeals, in dem zahlreiche Studien zur Gesundheitsgefährdung von Elektromagnetischer Strahlung, sowie der von Mikrowellen ausgehende Gesundheitsgefahr (neue 5G Frequenzen) verlinkt sind?

www.5Gspaceappeal.org

Beilage 3

Hier finden Sie eine sehr gute Zusammenfassung aller potentieller Gefahren, die von dem geplanten 5G Netz ausgehen.

Ich ersuche Sie inständig, dieses Dokument sorgfältig durchzulesen:

Ich bitte, um eine möglichst zeitnahe Beantwortung meiner Fragen - herzlichen Dank!

Mit einem freundlichen Gruß

Mag. Catharina Roland

walk on water

Filmproduktion GmbH

Lautensackgasse 9-11

A – 1140 Vienna

+43 (0) 664 303 25 98

[spirit is sexy. strip your mind.](http://spirit.is.sexy.strip.your.mind)

www.awakeinthedream.net

www.awake2paradise.com

Antwort Ministerium zur 5G Anfrage

bmvit.gv.at

BMVIT - III/PT2 (Recht)

opfb@bmvit.gv.at

Ursula Müller

Sachbearbeiter/in

Ursula.Mueller@bmvit.gv.at

+43 (1) 71162 65 4113

Postanschrift: Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht), 1000

Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2 , 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Frau

Mag. Catharina Roland

Mittels E-Mail: catharina.roland@gmx.at

Geschäftszahl: BMVIT-630.290/0065-III/PT2/2019

12. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Mag. Roland!

Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 15. Mai 2019 an das Servicebüro des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) betr. die Errichtung von Mobilfunkstationen und 5G möchte ich Ihnen Nachstehendes mitteilen:

Gleich vorweg möchte ich Ihnen mitteilen, dass das BMVIT allen Fragen nach möglichen Gesundheitsgefährdungen durch die von Mobilfunksendeanlagen ausgehenden elektromagnetischen Feldern **größte Aufmerksamkeit schenkt und die damit verbundenen Sorgen und Anliegen beunruhigter Bürger ernst nimmt**. Daher sind wir bemüht, zu diesem Thema umfassend zu informieren. Das Telekommunikationsgesetz (TKG 2003), für welches das BMVIT zuständig ist, sieht in seinem § 73 vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen **der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss**.

Die in Österreich verbindlich geltenden Grenzwerte für Mobilfunksendeanlagen wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen, von der Europäischen Union (EU) empfohlen und werden in Österreich verbindlich in der ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 festgesetzt. Nach

derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es **keinen Nachweis** für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.

Elektrische Geräte und Herzschrittmacher im Besonderen sind so gebaut und konstruiert, dass sie nicht von elektromagnetischen Wellen gestört werden können. Da Funksignale in viel stärkerer Form bereits immer Teil der Umwelt waren (Rundfunk, Polizeifunk etc.) würden bereits bisher Herzschrittmacher ihren Dienst versagen. Ein Vergleich mit der Mikrowelle ist schon alleine wegen der nicht vergleichbaren Leistungen lebensfremd.

Bei 5G (auch bei den derzeit verwendeten Technologien) handelt es sich um elektromagnetische Strahlung bzw. elektromagnetische Wellen die sich im Raum ausbreiten. Beispiele für elektromagnetische Wellen sind Radiowellen, Mikrowellen, Wärmestrahlung, Licht, usw. die sich physikalisch nur durch die jeweilige Frequenz bzw. der Wellenlänge unterscheiden.

Sobald elektromagnetische Wellen in Gewebe eindringen, wird die Energie umgewandelt. Somit wurde als Basisgröße für die Beurteilung der Wirkung von hochfrequenten elektromagnetischen Felder jene Energie verwendet, die pro Zeiteinheit im Gewebe absorbiert wird. Die spezifische Absorptionsrate (SAR) wird somit in Watt pro Kilogramm (W/kg) angegeben. Die SAR gibt an, in welchem Ausmaß die Sendeleistung einer Funkanlage (darunter fallen auch Mobiltelefone oder Mobilfunkanlagen) vom Körper aufgenommen wird.

Die SAR kann nur mit großem Aufwand gemessen oder simuliert werden. Aus derartigen Untersuchungen wurden Feldstärkewerte und Leistungsflussdichten für den freien Raum abgeleitet – BMVIT-630.290/0065-III/PT2/2019 3

die „Referenzwerte“. Die abgeleiteten Werte („Referenzwerte“) sind als elektrische Feldstärke E [V/m] beziehungsweise als Leistungsflussdichte S [W/m²] angegeben.

Die Absorption von hochfrequenten Feldern im Körper ist aber stark frequenzabhängig. Die Eindringtiefe wird mit steigender Frequenz kleiner, daher sind die Referenzwerte in den Tabellen, frequenzabhängig festgelegt.

In den Tabellen für den geltenden internationalen empfohlenen **ICNIRP**- Grenzwert (Weltgesundheitsorganisation WHO) und die für Österreich zutreffenden ÖVE/ÖNORM R23-1 sind folgende Werte angegeben:

Frequenzbereich	Referenzwert (S)	System
800 MHz	4 W/m ²	LTE
900 MHz	4,5 W/m ²	GSM 900
1800 MHz	9 W/m ²	GSM 1800

2000 MHz	10 W/m ²	UMTS
2600 MHz	10 W/m ²	LTE

Diese Grenzwerte, die sich auf die unmittelbar von der Funkanlage ausgehenden elektromagnetischen Felder beziehen, werden bei Basisstationen im Hauptstrahlbereich in der Regel bereits im Abstand von wenigen Metern deutlich unterschritten.

Hinsichtlich der zulässigen Immission ist es in Österreich so, dass die vorgegebenen Grenzwerte unabhängig von der Anzahl der Sendeanlagen zu gelten haben. Selbst wenn durch die größere Anzahl von Sendeanlagen mehr einzelne Immissionen verursacht werden sollten, sind die Einzelwerte zusammen zu rechnen. Die Messungen der verantwortlichen Fernmeldebehörden zeigen, dass die Immissionsbelastung bereits jetzt so gering ist, dass eine Überschreitung der Grenzwerte auch bei noch weiterem Ausbau von 5G ausgeschlossen erscheint. Dort, wo es zu Überschreitungen kommen sollte, ist es die Aufgabe der Fernmeldebehörden, unverzüglich einzuschreiten und den

gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen.

Regelmäßige Messungen der Funküberwachungen in ganz Österreich zeigen, dass die tatsächlichen Immissionen nochmals deutlich unter den Grenzwerten liegen, oftmals sogar um den Faktor 100 bis 1000 und mehr.

Das BMVIT hat bereits vor Jahren maßgebliche Wissenschaftler eingeladen, regelmäßig den aktuellen Stand der Wissenschaft zu analysieren. Der wissenschaftliche Beirat Funk (WBF), der ausschließlich unabhängige und objektive Entscheidungsgrundlagen für die Politik zu liefern hat, hat seit seiner Konstituierung regelmäßig, zuletzt 2018, nach Analyse aller einschlägigen weltweit vorliegenden Studien festgestellt, dass von einer Gefährdung der Gesundheit anhand der aktuellen Studien nicht ausgegangen werden kann (<http://wbf.or.at>).

Auch der Oberste Sanitätsrat stellt klar, dass bei Einhaltung der Grenzwerte keine Gesundheitsgefahr anzunehmen ist, er empfiehlt jedoch in Verwirklichung des Vorsorgegedankens, erst dann, wenn die Exposition durch Basisstationen höher als ein Hundertstel des Grenzwertes ist und es sich um besonders sensible Gebiete handelt, eine Minimierung zu versuchen.

Beide Gremien, der WBF und der Oberste Sanitätsrat, schlagen als Richtlinie auch einen vorsichtigen Umgang mit der Technologie vor, was in erster Linie bei der Nutzung des Mobiltelefons von Bedeutung ist. Angesichts der Tatsache, dass – nicht zuletzt wegen der höheren Senderdichte – die Reichweite eines Senders und damit die Sendeleistung in den heutigen Netzen gegenüber früher deutlich verringert ist und die tatsächlichen Immissionen in aller Regel mindestens um den Faktor 100, meist jedoch um den Faktor 1000 oder mehr unter den Grenzwerten liegen, ist der Vorsorgegedanke bereits heute verwirklicht.

Überdies haben sich unter Beteiligung des BMVIT die im Forum Mobilkommunikation (FMK) vertretenen Unternehmen dazu entschlossen, in einer freiwilligen Initiative einen online zugänglichen Senderkataster aufzubauen, der sowohl öffentliche Mobilfunkanlagen als auch öffentliche und private Rundfunk- und Fernsehsendeanlagen (www.senderkataster.at) verzeichnet. Das Informationsangebot umfasst alle Mast- und Dachstandorte von Mobilfunkanlagen aller Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze, und zwar sowohl der GSM- als auch der UMTS-Technologie. Dies ist als eine weitere wichtige vertrauensbildende Maßnahme in einem Bereich zu sehen, in dem viel Unsicherheit und viele undefinierte Ängste herrschen.

Jeder Mobilfunk-Netzbetreiber ist mit dem Wunsch der Nutzer nach optimaler Versorgung der Bevölkerung konfrontiert. Wo ein Mobilfunk-Sendemast errichtet wird, hängt von der Netzplanung ab – er wird dort errichtet, wo viel telefoniert wird.

Die Bewilligung zur Inbetriebnahme der Sendestationen erfolgt durch die Fernmeldebüros.

Diese Bewilligung ist mit der Auflage versehen, dass die Anlagen den europäischen Telekommunikationsstandards, die alle gesundheitlichen Aspekte berücksichtigen, zu entsprechen haben. Da es sich dabei um europaweit festgelegte, technische Standards handelt, erfolgt keine individuelle Genehmigung jeder einzelnen Antenne nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003.

Die Überprüfung bereits errichteter Anlagen erfolgt in Vollziehung des TKG 2003 durch Organe der Fernmeldebehörde, sodass die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Überprüfer sichergestellt ist. Sollte der Verdacht bestehen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte bei einer bestimmten Anlage überschritten werden, so kann dies, beim zuständigen Fernmeldebüro angezeigt werden. Im Rahmen

des Aufsichtsrechtes gemäß § 86 TKG 2003 kann desfalls eine Überprüfung der Telekommunikationsanlage durch das Fernmeldebüro hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte und der sonstigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

BMVIT-630.290/0065-III/PT2/2019 6

Ich möchte nun auch noch auf die Problematik der aus der Sicht mancher Betroffener unzureichender Parteistellung der Anrainer eingehen. Diese resultiert daraus, dass die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen durch das TKG als Bundesgesetz nicht umfassend geregelt werden kann, da derartige Vorhaben unterschiedliche, in der Kompetenz der Länder liegende Rechtsbereiche tangieren. Zu nennen sind hier unter anderem die Bauordnung, Landschaftsschutz- und Naturschutzgesetze, sowie Normen des Ortsbildschutzes.

Eine Parteistellung nach dem TKG und daher nur betreffend die Antennen selbst, ist Bundessache, sie würde aber schon alleine deshalb keinen Mehrwert bringen, da bereits durch die genannten Normen unmittelbar sichergestellt ist, dass der Schutz der Gesundheit jedenfalls garantiert sein muss. Jene Argumente, welche üblicherweise von Anrainern vorgebracht werden, nämlich meist eine bedrohliche optische Erscheinung des Mastes selbst, kann wiederum nur im Bauverfahren oder nach Regeln der Raumplanung oder des Ortsbildschutzes abgehandelt werden. Alle diese Normen sind vom Land zu vollziehen und dem Vollziehungsbereich der Fernmeldebehörden entzogen.

Grundsätzlich sind beim Mobilfunk hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung sowohl die Mobilfunkstationen als auch die Endgeräte (Handys) je nach ihren spezifischen Expositionsbedingungen (Dauer, Zeitmuster, Flussdichte etc.) zu berücksichtigen. Vergleicht man Handy und Handymast, sind die beim Nutzer ankommenden Mobilfunkfelder des Handys wesentlich höher als die vom Handymast (Faktor 1.000 bis 10.000), sodass, wenn überhaupt, Vorsicht allenfalls im Umgang mit dem Handy das subjektive Sicherheitsgefühl beeinflusst werden kann.

Zusammenfassend kann ich Ihnen mitteilen, dass aus wissenschaftlich-gesundheitlicher Sicht bei Sendeanlagen, die gesetzeskonform betrieben werden, kein nachvollziehbares Gesundheitsrisiko besteht.

Abschließend möchte ich, soweit sich das nicht ohnehin schon aus dem Gesagten ergibt, auf Ihre Fragen eingehen:

BMVIT-630.290/0065-III/PT2/2019 7

1. Da bei der Errichtung und beim Betrieb von Sendeanlagen jedweder Art sichergestellt sein muss, dass keine Gesundheitsgefährdung besteht, würde ein Mitwirkungsrecht lediglich den bürokratischen Aufwand erhöhen, aber zu keiner noch höheren Sicherheit mehr führen können. Sollten tatsächlich Sicherheitsrisiken bestehen, hat die Behörde ohnehin von Amts wegen einzuschreiten.
2. Die Gemeinden haben im Rahmen des Baurechtlichen Verfahrens ein Mitwirkungsrecht. Auf deren Verfahrensführung hat das BMVIT keinen Einfluss.
3. Schäden, die durch bestimmte Gefahren kausal verursacht werden, sind nach den Regeln des Schadenersatzrechts abzuwickeln. Das bedeutet, dass bei einem schuldhaften, rechtswidrigen Verhalten Schadenersatz zu leisten ist. Solche Fragen werden von den Gerichten geklärt und können nicht theoretisch von einem fachlich nicht dazu berufenen Ministerium abgehandelt werden. Es kann aber festgestellt werden, dass Schäden in der Art Ihrer Beispiele bislang offensichtlich noch niemals eingetreten sind.
4. die jährlich weltweit erscheinenden rund 150 Studien befassen sich intensiv mit der Frage der gesundheitlichen Auswirkungen. Da 5G sich physikalisch von 4G kaum unterscheidet, sind auch die aktuellen Studien zu 4G aussagekräftig. Die Kernaussage bleibt, dass bei Einhaltung der Grenzwerte von keiner Gesundheitsgefahr auszugehen ist. Im Übrigen ist es eine bekannte Tatsache, dass das Fehlen eines Effekts niemals in Versuchsreihen nachweisbar ist, unabhängig um welches Versuchsthema es sich handelt.
5. Das BMVIT hat sich mit mehreren tausend Studien auseinandergesetzt und dabei nicht zwischen „positiven“ oder „negativen“ Studien unterschieden. Ihre Aussage, dass es über 10.000 Studien geben soll, die eine Gesundheitsgefährdung „beweisen“, ist weder nachvollziehbar, noch entspricht dies der tatsächlichen faktenbasierten Evidenzlage. Auch die von Ihnen erwähnte „REFLEX“ Studie kann nicht als Beweis herangezogen werden, da sogar der Projektkoordinator der Studie, Prof. Adlkofer ausführt, dass die REFLEX-Ergebnisse ausschließlich an Zellkulturen gewonnen und daher nicht geeignet seien, einen Zusammenhang zwischen einer Belastung mit elektromagnetischen Feldern und der Entstehung von chronischen Krankheiten oder auch nur von vorübergehenden Befindlichkeitsstörungen zu beweisen. Sie werden aber eingeladen, die von Ihnen angeführten 10.000

Studien dem BMVIT zu nennen, es wird sich dann sehr intensiv damit auseinandersetzen.
mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Christian Singer

EU-KONZERN-POLITIK – 5G Lobbyismus in Österreich

Kurz (powered by Google@NWO) - DER "5G-VORREITER"

Rockstar Kurz im elitären US-Sommercamp "Retreat". Ex-Google-Chef Schmidt lud globale Leader in die Rocky Mountains

– was dort passiert, ist streng geheim.

<https://kurier.at/politik/inland/kurz-im-elitaeren-us-sommercamp/400069886>

DER "5G-VORREITER" Kurz startet die Afrika-Digitalisierung

Der Fokus der Veranstaltung, zu der "ausgewählte Staats- und Regierungschefs sowie CEOs globaler Unternehmen" eingeladen sind, liegt auf Innovation und Digitalisierung, wie das Bundeskanzleramt auf APA-Anfrage mitteilte.

<https://www.kleinezeitung.at/service/newsticker/5487954/Oesterreich-plant-hochrangiges-AfrikaForum-fuer-Dezember>

Sebastian Kurz besucht das Silicon Valley

Ab Sonntag trifft der Ex-Kanzler erneut einige Big Player der digitalen Welt.

<https://kurier.at/politik/inland/sebastian-kurz-im-silicon-valley/400554353>

Hofer: "Wollen 5G-Vorreiter in der Europäischen Union sein"

<https://kurier.at/wirtschaft/hofer-wollen-5g-vorreiter-in-der-europaeischen-union-sein/400026514>

Skandal in Österreich: die Mobilfunkindustrie setzt ihre Interessen mit Hilfe von Bestechungen durch.

<https://kurier.at/politik/inland/kronzeuge-packt-aus-natuerlich-wollten-wir-die-politik-beeinflussen/400539633>



Peter Klaus Schneider

1 Std. · 🌐

5G Aufklärung in Wien: Wahlbetrug durch alle Parteien, die außer dem BZÖ Kärnten, die gegenüber dem Klimawandel weitaus bedrohlichere und leichter verhinderbare Gesundheitsbedrohung durch 5G "nicht einmal erwähnten" und die Österreicher blind in ihr Schicksal laufen lassen ! Schande für die, die eine Technikfolgen-Untersuchung VOR der Installation verhindert haben! Kurzer Prozeß mit dem Mächtigen- "5G-Pionier" in der EU! Kurz wird wegen Sorgfaltspflicht-Verletzung gegenüber dem Staatsvolk angeklagt !



Brief an den Umweltkommissar der EU, Dr. Karmenu Vella

<https://www.gesundlebentirool.com/brief-an-den-umweltkommissar-der-eu/>

Australien: Gericht stoppt 5G

Mobile phone AND WiFi Radiation Experiments violate the "Nuremberg treaty" By Barry Trower

<https://www.youtube.com/watch?v=QhKFPLc3Au4>

Ausnahme: Arzt experimentiert an sich selbst
WHO: watching to see ! So it is an experiment (EU)

Bruch von internationalem Recht. Nürnberg.

2004 – EU - Schutz für Gewässer, Tiere,
Naturreservate, Umwelt

Der Verursacher ist die Mobilindustrie und muss die
Schäden bezahlen.



WiFi radiation Experiments violate Nuremberg treat

TPG says community health fears stopped its 5G

rollout in Australia – as experts blame disinformation campaigns on social media

<https://www.msn.com/en-au/news/techandspace/tpg-says-community-health-fears-stopped-its-5g-rollout-in-australia-%E2%80%93-as-experts-blame-disinformation-campaigns-on-social-media/ar-AAHrXKl>

The Legal Way to Stop 5G! Australien

https://www.youtube.com/watch?v=RIB1_tfOez0

Medienmitteilung: Rechtsgutachten entzieht 5G-Antennen die Legitimation

<https://schutz-vor-strahlung.ch/news/medienmitteilung-rechtsgutachten-entzieht-5g-antennen-die-legitimation/>

5G Wireless: A Dangerous 'Experiment on Humanity'

https://www.youtube.com/watch?v=H_f9pgg4t6c

AUFRUF: MASSENDEMO gegen 5G in DEUTSCHLAND und SCHWEIZ!

<https://mادميمي.com/s/b8af4f>

LEUTE WACHT

AUF!

5G hilft euch

dabei ;)

Petitionen und weitere
Infos hier:

Bitte bitte unterzeichnen und weiterleiten - zum Wohle ALLER

Jetzt können wir uns noch wehren. Wer weiß, wie lange noch....!

Und etwas weiter unten siehst du die aktuellen Infos - 5G betreffend!

Macht bitte mit! - versendet Infos! - macht aufmerksam!

.....Demo in Wien 21.Sept Mariahilferstrasse- (vor Museumsqu.) Platz desFriedens 11h bis19h

Stopp von 5G auf der Erde und im Weltraum - Internationaler Appell

static1.squarespace.com/static/5b8dbc1b7c9327d89d9428a4/t/5c0ad21c8a922d2c70233ddc/1544213026990/Internationaler+Stopp+von+5G+auf+der+Erde+und+im+Weltraum.pdf

STOPP VON 5 G IN ÖSTERREICH! - Offener Brief an Bundeskanzler Sebastian Kurz

lichtweltverlag.at/2019/05/14/stopp-von-5-g-in-oesterreich/

Bürgerbewegung gegen Mobilfunksendeanlage Nestelbach bei Graz

www.facebook.com/Bürgerbewegung-gegen-Mobilfunksendeanlage-Nestelbach-bei-Graz-323265798544587

Petition gegen 5G Netzausbau in Österreich

weact.campact.de/petitions/petition-gegen-5g-netzausbau-in-osterreich

Aufruf zum Stop des 5G-Mobilfunknetz-Ausbaus in Deutschland

weact.campact.de/petitions/stoppt-den-netzausbau-von-5-g

Guter #Stop5G Flyer zum Ausdrucken und Verteilen

5g-fakten.de/infomaterial/6-fakten-zu-5g

<http://pranaverein.at/igatex.dtx?content=%DFp5G-Studien>

Projekt Inspiration und Information
EINLADUNG ZUM BEWUSSTSEINSCAFE

Bewusst.Sein **BSC** & **Communität**

Quellenweg 3, 8502 Lannach – Telefon +43 664 2416870
info@bewusstseinscafe.com - www.bewusstseinscafe.com
Gemeinnütziger Verein ZVR: 154765508

Thema:

**5G – Was steckt dahinter?
Ist 5G tatsächlich russisches
Roulette mit 6 Kugeln?**

Vortrag von Wolfgang Haidvogel

Ein Abend in drei Teilen, inkl. Austauschrunde am Schluss:

**Teil1: Eine Einführung in die Hochfrequenztechnologie und dessen
Problematiken**

**Teil2: 5G – eine total andere Technologie wie 4G und 3G - Ist 5g tatsächlich
schädlich?**

**Teil3: Welche Lösungsmöglichkeiten haben wir und was kann praktisch getan
werden.**

**Gibt es Alternativen? Wenn ja welche?
Kann ich persönlich etwas tun?
Offene Diskussion!**

Freitag, 27.September 2019 um 19h00

Gasthaus Stiegenwirt

Unterberg 59, 8143 Dobl

—

Freiwillige Spende - *Anmeldung erbeten!*

0664 9783614 bzw. monika@bewusstseinscafe.com

oder 0664 2416870 bzw. wolfgang@bewusstseinscafe.com

STOP5G – RECHTLICHES GRUNDWISSEN

1867 2. Republik, 1. Republik, Kaiserreich

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Bürger von 1867

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 ist bis heute ein zentraler Bestandteil des österreichischen Verfassungsrechts und damit auch eine Grundlage der Republik Österreich. Gemeinsam mit anderen Gesetzen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 garantiert es die Grund- und Menschenrechte in Österreich. Es gehört weltweit zu den ältesten Gesetzen dieser Art, die nach wie vor in Geltung stehen.

<https://www.parlament.gv.at/PERK/HIS/STAGRU/>

Artikel 9. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Artikel 10a. Das Fernmeldegeheimnis darf nicht verletzt werden.

Ausnahmen von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes sind nur auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig.

Artikel 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden.

1964 EMRK

KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) **Der Eingriff einer öffentlichen Behörde** in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, **zum Schutz der Gesundheit** und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Artikel 17 – Verbot des Mißbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

Artikel 19 – Errichtung des Gerichtshofs

Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragschließenden Teile in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben, wird ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet, errichtet. Er nimmt seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahr.

Artikel 34 – Individualbeschwerden

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befaßt werden. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Das **1. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention** ist gemäß BVG, [BGBl. Nr. 59/1964](#), mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für **die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse** oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Artikel 3 Recht auf Unversehrtheit

(1) Jeder Mensch hat das **Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit**

Artikel 35 Gesundheitsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. **Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.** DEC 326/402 Amtsblatt der Europäischen Union 26.10.2012

Artikel 37 Umweltschutz

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Artikel 38 Verbraucherschutz

Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher

Artikel 41 Recht auf eine gute Verwaltung

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist** behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,

b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses, c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten. Artikel

42 Recht auf Zugang zu Dokumenten

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben **das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union**, ...

Artikel 43 Der Europäische Bürgerbeauftragte

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>

VORSORGEPRINZIP

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:I32042&from=EN>

WAS IST DER ZWECK DIESER MITTEILUNG?

- In ihr wird das **Vorsorgeprinzip** erklärt, das eine schnelle Reaktion angesichts **möglicher Gefahren für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen** oder aus Gründen des Umweltschutzes ermöglicht.
- **Insbesondere in den Fällen, in denen die verfügbaren wissenschaftlichen Daten keine umfassende Risikobewertung zulassen**, ermöglicht der Rückgriff auf dieses Prinzip beispielsweise die Verhängung eines Vermarktungsverbots oder sogar den **Rückruf** etwaig gesundheitsgefährdender Produkte.

Die Beweislast

In den meisten Fällen müssen die europäischen Verbraucher und Verbraucherverbände, die mit einem vermarkteten Verfahren oder Produkt verbundenen Gefahren nachweisen, ...

Allerdings kann im Falle einer auf das Vorsorgeprinzip gestützten Maßnahme **vom Erzeuger, Hersteller oder Einführer der Nachweis verlangt werden, dass keine Gefahr besteht**. Diese Möglichkeit muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Sie kommt nicht generell für alle vermarkteten Produkte und Verfahren in Frage.

MITTEILUNG DER KOMMISSION die Anwendbarkeit des **Vorsorgeprinzips**

Die Entscheidungsträger sind somit ständig mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert, die Freiheiten und Rechte von Einzelpersonen, Unternehmen und Verbänden einerseits und die Notwendigkeit einer Verringerung der Gefahr negativer Folgen für Umwelt und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen andererseits gegeneinander abzuwägen.

In der Praxis ist sein Anwendungsbereich jedoch wesentlich weiter, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen aufgrund einer objektiven wissenschaftlichen Bewertung berechtigter Grund für die Besorgnis besteht, daß die möglichen Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen nicht hinnehmbar oder mit dem hohen Schutzniveau der Gemeinschaft unvereinbar sein könnten.

Ein Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip setzt voraus, daß bei einem Phänomen, Produkt oder Verfahren mit dem Eintritt gefährlicher Folgen gerechnet werden muß und daß sich das Risiko durch eine wissenschaftliche Bewertung nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen läßt.

Die Entscheidungsträger müssen wissen, mit welchem Unsicherheitsfaktor die Ergebnisse der Auswertung vorhandener wissenschaftlicher Informationen behaftet sind. Die Festlegung eines der Gesellschaft "zumutbaren" Risikograds stellt eine mit hoher politischer Verantwortung verbundene Entscheidung dar. Entscheidungsträger, die mit einem nicht hinnehmbaren Risiko, wissenschaftlicher Unsicherheit und einer besorgten Öffentlichkeit konfrontiert sind, müssen reagieren. Deshalb sind alle diese Faktoren zu berücksichtigen.

6. Wird ein Tätigwerden für notwendig gehalten, so sollten die auf dem Vorsorgeprinzip beruhenden Maßnahmen u. a.

- überprüft werden, sobald neue wissenschaftliche Daten vorliegen;

In Ländern, die eine vorherige Zulassung (als Voraussetzung für das Inverkehrbringen) von Produkten vorschreiben, die sie "a priori" als gefährlich ansehen, wird die Beweislast für den Nachweis eines Schadens umgekehrt, d. h. diese Produkte gelten solange als gefährlich, bis die Unternehmen die erforderlichen wissenschaftlichen Nachweise für deren Sicherheit erbringen können.

Gibt es kein solches Zulassungsverfahren, so haben unter Umständen die Benutzer oder staatliche Stellen nachzuweisen, welche Gefahr mit einem Produkt oder Verfahren verbunden ist und wie hoch das Risiko ist. In solchen Fällen könnte im Einzelfall eine Vorsorgemaßnahme ergriffen werden, um die Beweislast dem Erzeuger, Hersteller oder Importeur aufzuerlegen, jedoch darf dies nicht die Regel sein.

4. Das Vorsorgeprinzip im Völkerrecht

Auf internationaler Ebene wurde das Vorsorgeprinzip erstmals 1982 in der Weltnaturcharta der Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannt. Später fand es Eingang in verschiedene völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt (Anhang II).

Anerkennung fand dieser Grundsatz auf der Konferenz von Rio über Umwelt und Entwicklung mit der Annahme der Erklärung von Rio, deren 15. Grundsatz lautet: "Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten den Vorsorgeansatz entsprechend ihren Möglichkeiten umfassend an. Angesichts der Gefahr erheblicher oder irreversibler Schäden soll fehlende vollständige wissenschaftliche Gewißheit nicht als Grund dafür dienen, kostenwirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltschäden hinauszuzögern."

Dieses Prinzip hat sich also im internationalen Umweltrecht allmählich durchgesetzt und zu einem echten völkerrechtlichen Grundsatz von allgemeiner Geltung entwickelt.

Somit kann jedes WTO-Mitglied frei darüber bestimmen, welches Umwelt- oder Gesundheitsschutzniveau es für angemessen hält. Jedes WTO-Mitglied kann daher Maßnahmen * auch auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Maßnahmen * ergreifen, die ein höheres Schutzniveau als das sich aus den einschlägigen völkerrechtlichen Rechtsnormen oder Empfehlungen ergebende Niveau gewährleisten sollen.

Die Verwendung des Begriffs "objektivere Risikobewertung" in Artikel 5 Absatz 7 deutet darauf hin, daß eine vorbeugende Maßnahme zwar auf eine weniger objektive Beurteilung gestützt werden kann, die aber dennoch eine Risikobewertung beinhalten muß.

5.1 Anlässe für einen Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip

Ein Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip ist nur im Fall eines potentiellen Risikos möglich; ein potentielles Risiko kann aber auch dann vorliegen, wenn dieses Risiko nicht voll nachweisbar ist, wenn nicht meßbar ist, in welchem Umfang ein Risiko besteht oder wenn wegen unzureichender oder nicht eindeutiger wissenschaftlicher Daten nicht feststellbar ist, wie sich das Risiko auswirken kann.

Die Risikobewertung umfaßt vier Schritte * Ermittlung der Gefahren, Beschreibung der Gefahren, Abschätzung des Risikos und Beschreibung des Risikos (Anhang III). Der begrenzte Umfang der wissenschaftlichen Kenntnisse kann sich auf jeden dieser Schritte auswirken, das Gesamtniveau der sich daraus ergebenden Ungewißheit beeinflussen und letztlich die Grundlage von Schutz- oder Präventionsmaßnahmen erschüttern. Bevor man sich also zum Tätigwerden entschließt, sollte ein Versuch unternommen werden, diese vier Phasen vollständig zu durchlaufen.

Im übrigen müssen die Forschungsarbeiten fortgesetzt werden, damit später eine bessere oder vollständigere wissenschaftliche Bewertung vorgenommen werden kann.

- Es müssen Untersuchungen durchgeführt werden, um die für eine objektivere Risikobewertung erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Daten zu erhalten.

Solange das Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann, darf der Gesetzgeber die Verwendung eines Stoffes nur ausnahmsweise zur Durchführung von Versuchen zulassen.

- In anderen Ländern, in denen es kein solches Zulassungsverfahren gibt, kann es Sache des Benutzers, einer Privatperson, eines Verbraucherverbands, eines Zusammenschlusses von Bürgern oder des Staates sein, das Bestehen einer Gefahr und das Ausmaß des mit einem Produkt oder Verfahren verbundenen Risikos nachzuweisen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52000DC0001>

VORSORGEPRINZIP in der 2. Republik

Ziel der **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) ist es, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein, das heißt vor seiner Verwirklichung, zu prüfen.

Das Ziel der UVP ist

- Umweltschäden nach dem **Vorsorgeprinzip** von vornherein zu vermeiden;
- die Umweltauswirkungen ganzheitlich und umfassend, nicht nur sektoral und ausschnittsweise zu betrachten;

https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/AllgemeineszurUVP.html

79. Bundesgesetz 2019, mit dem das **Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird**

„Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat ist im Sinne des **Vorsorgeprinzips** verboten.“

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_79/BGBLA_2019_I_79.html

Lebensmittelsicherheits und **Verbraucherschutzgesetz,**

zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 vom 1. Februar 2002) dargelegten Grundsätze der Risikoanalyse, des **Vorsorgeprinzips** und der Transparenz zu gewährleisten.

Zielbestimmung

§ 2.

(1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Gesundheitsschutz des Verbrauchers sowie der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung. Diese Ziele sind durch die in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Jänner 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 vom 1. Februar 2002)

dargelegten Grundsätze der Risikoanalyse, des **Vorsorgeprinzips** und der Transparenz zu gewährleisten.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_00797/fname_033887.pdf

Sendungsarchiv

NEIN zu 5G – Sendung 3

Youtube:

Artikel: <https://www.okitalk.com/index.php?article/549-nein-zu-5g-sendung-3/>

Unterlagen: https://archiv.okitalk.net/audio/2019/09/2019-09-19_STOP_5G-Sendung_3.pdf

MP3: https://archiv.okitalk.net/audio/2019/09/2019-09-19_STOP_5G-Sendung_3.mp3

NEIN zu 5G – Sendung 2

<https://youtu.be/QitsTW6nC98>

[https://archiv.okitalk.net/audio/2019/09/2019-09-12_STOP_5G-](https://archiv.okitalk.net/audio/2019/09/2019-09-12_STOP_5G-Sendung_2.pdf)

[Sendung_2.pdf](https://archiv.okitalk.net/audio/2019/09/2019-09-12_STOP_5G-Sendung_2.pdf)https://archiv.okitalk.net/audio/2019/09/2019-09-12_STOP_5G-Sendung_2.pdf

NEIN zu 5G – Sendung 1

<https://youtu.be/uMlwK3TRpi8>

https://archiv.okitalk.net/audio/2019/09/2019-09-05_STOP_5G-Sendung_1.mp3

Links im Artikel zur Sendung

<https://www.okitalk.com/index.php?article/530-nein-zu-5g-eine-neue-sendereihe-auf-okitalk/>

Weitere Sendungen bisher – bitte informiert euch!

5 G Nein!!!! mit Steve Whybrow - Die 5G-Matrix, Transformation und Awakening
5G-Mobilfunkstandard ist ein trojanisches Pferd für die Aktivierung eines totalitären
Kontrollsystems, einem digitalen Gefängnis, das uns wie ein Skalpel von unserem Heimatplaneten
abtrennt.

<https://www.okitalk.com/index.php?article/537-5-g-nein-mit-steve-whybrow-die-5g-matrix-transformation-und-awakening-am-09-09-2/>

FAKTEN [46] ---- 5G StrahlenGAU ----

<https://youtu.be/i7RKvHECTA8>

FAKTENnachweis hier:

https://archiv.okitalk.net/audio/2018/11/2018-11-21_OKiTALK_FAKTEN_29.pdf

Playlist: [https://www.youtube.com/playlist?](https://www.youtube.com/playlist?list=PLYQFmRcPTnxhKkLMBwGJWFV_-VxRWSWsn)

[list=PLYQFmRcPTnxhKkLMBwGJWFV_-VxRWSWsn](https://www.youtube.com/playlist?list=PLYQFmRcPTnxhKkLMBwGJWFV_-VxRWSWsn)

FAKTEN FAKTEN FAKTEN

(29) Europa brennt

5G StrahlenGAU

21.11.2018, 12:00, Franz Josef aus Graz

